



**Grundsatzklärung über die
Menschenrechtsstrategie der Hamburger
Hochbahn AG einschließlich ihrer
Tochterunternehmen**

Version: 1.1

Stand: März 2024

Inhalt

Vorwort.....	3
1 Geltungsbereich der Grundsatzerklärung	4
2 Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten	4
2.1 Risikomanagement und Verantwortlichkeiten	4
2.2 Risikoanalyse	4
2.2.1 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich	4
2.2.1.1 Ergebnisse der Risikoanalyse	5
2.2.2 Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern	5
2.2.2.1 Ergebnisse der Risikoanalyse	5
2.2.3 Risikoanalyse mittelbarer Zulieferer	6
2.2.3.1 Ergebnisse der Risikoanalyse	6
2.3 Präventionsmaßnahmen	6
2.4 Umgang mit Verstößen	6
2.5 Beschwerdeverfahren	7
2.6 Dokumentations- und Berichtspflicht	7
3 Erwartungen der HOCHBAHN an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an ihre Zulieferer	8
3.1 International anerkannten Menschenrechte.....	8
3.2 Kinderarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs-/Pflichtarbeit.....	8
3.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	8
3.4 Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen.....	8
3.5 Diversität und Gleichbehandlung.....	9
3.6 Vergütung, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen.....	9
3.7 Widerrechtliche Verletzung von Landrechten	9
3.8 Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte	9
3.9 Umweltschutz und ökologische Verantwortung	9
3.10 Rohstoffbeschaffung	10
Über diese Erklärung.....	10
Kontakt.....	10


Vorwort

Wir bewegen täglich mehr als 1,2 Millionen Menschen quer durch Hamburg. Wir, das sind ca. 8.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der HOCHBAHN und ihrer Tochterunternehmen. Damit haben wir eine besondere Verantwortung für die Menschen dieser Stadt und unseren Mitarbeiter*innen. Wir wollen Wege bereiten, für Wandel sorgen und Menschen Mobilität möglich machen. Das ist unser Antrieb.

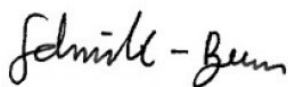
Unser Anspruch ist es den Wandel, die Mobilitätswende ganzheitlich voranzutreiben. Wir handeln mit Weitblick und Fürsorge für kommende Generationen und übernehmen Verantwortung gegenüber Mensch, Umwelt und Gesellschaft – sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch in unserer Lieferkette. Geleitet werden wir dabei von den Zielen und Werten des UN Global Compact, denen sich die HOCHBAHN im Jahr 2017 verpflichtet hat sowie den Sustainable Development Goals. Beide sind integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie und unserer Geschäftsprozesse.

Die Achtung der Menschenrechte ist dabei die Basis unseres Handelns. Dabei richtet sich die HOCHBAHN nach den zehn Prinzipien des Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Wir möchten die Menschenrechte nicht nur Wahren, sondern auch stärken und dafür sorgen, dass die Umwelt geschützt wird. Wir kommen unserer Sorgfaltspflicht nach, um Verstöße zu verhindern, ihnen vorzubeugen, sie zu minimieren und Abhilfe zu schaffen. Dies gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere Lieferketten. Unser Anspruch ist, dass die Menschenrechte in allen unseren Konzerngesellschaften eingehalten und auch bei unseren Partnern und Lieferanten geachtet werden.



Robert Henrich
Vorstandsvorsitzender
Hamburger Hochbahn AG



Merle Schmidt-Brunn
Vorständin Ressort Finanzen
und Nachhaltigkeit
Hamburger Hochbahn AG



Saskia Heidenberger
Vorständin Ressort Personal
und Soziales
Hamburger Hochbahn AG



Jens-Günter Lang
Vorstand Ressort Technik
Hamburger Hochbahn AG

1 Geltungsbereich der Grundsatzklärung

Diese Grundsatzklärung gilt für unsere Mitarbeiter*innen in allen Unternehmensbereichen und inklusive unserer Tochterunternehmen: FFG Fahrzeugwerkstätten Falkenried GmbH, HADAG Seetouristik und Fährdienst AG, HADAG Verkehrsdienste GmbH, HHW Hamburger Hochbahn-Wache GmbH, HSG Hanseatische Siedlungsgesellschaft mbH, TEREK Gebäudedienste GmbH, ATG Alster Touristik GmbH, HSF Hamburger Schnellbahn-Fahrzeug-Gesellschaft mbH, hySOLUTIONS GmbH, ZOB Hamburg GmbH, HOCHBAHN U5 Projekt GmbH, HOCHBAHN Verwaltungs-Gesellschaft mbH, HOCHBAHN Grundstücksverw.gesellschaft mbH & Co. KG, HOCHBAHN Beteiligungs-Gesellschaft mbH & Co. KG, und New Mobility Solutions GmbH.

2 Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

2.1 Risikomanagement und Verantwortlichkeiten

Ein angemessenes und wirksames Management von Risiken trägt dazu bei, Verletzungen der Menschenrechte und umweltbezogenen Rechte von potenziell Betroffenen vorzubeugen, zu minimieren oder zu beenden. Im Rahmen des Risikomanagements der HOCHBAHN liegt die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit beim Vorstand.

Die Richtlinie für menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagement¹ regelt innerhalb der HOCHBAHN die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf die Lieferketten. Die fachübergreifende Koordination der Prozesse und der Zusammenarbeit liegt beim Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements.

Überwacht wird das Risikomanagement von der Menschenrechtsbeauftragten. Der Vorstand wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, über die Arbeit der Menschenrechtsbeauftragten und den Ergebnissen des Risikomanagements informiert.

2.2 Risikoanalyse

Die Hochbahn ermittelt die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern. Erkenntnisse, die aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren gewonnen wurden, werden in der Risikoanalyse berücksichtigt.

2.2.1 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Die HOCHBAHN führt, ausgehend von den abstrakten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken für die Branche und Deutschland, einmal jährlich sowie

¹ Hierbei handelt es sich um eine HOCHBAHN Richtlinie, welche die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei der HOCHBAHN und den Tochtergesellschaften verankert.

anlassbezogen eine Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich durch. Dabei werden die Risiken von Vertretern der betreffenden Bereiche und der Tochterunternehmen sowie Vertretern der Arbeitnehmer*innen mindestens einmal jährlich ermittelt, bewertet und priorisiert. Jeder Bereich und jedes Tochterunternehmen ist dafür verantwortlich, bei einer geänderten Risikolage eine anlassbezogene Risikoanalyse durchzuführen.

2.2.1.1 Ergebnisse der Risikoanalyse

Als ausschließlich regional in Hamburg und Umgebung operierende Unternehmen sind die HOCHBAHN und ihre Konzerntöchter ausnahmslos an die deutsche Gesetzgebung gebunden, wodurch sich das Risiko auf menschenrechtliche und umweltbezogenen Verstöße, wie sie das LkSG verhindern soll, stark reduziert. Nichtsdestotrotz wurden 2023 in einer abstrakten Risikoanalyse potenzielle Restrisiken für die Branche identifiziert, welche im weiteren Verlauf im eigenen Geschäftsbereich plausibilisiert und bewertet wurden.

Folgende Restrisiken, die die HOCHBAHN nicht vollständig ausschließen kann, wurden ermittelt: Im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden zwei Restrisiken mit potenziellen gesundheitlichen Folgen der Betroffenen identifiziert. Ersteres Restrisiko bezieht sich auf Mitarbeitende, welche aufgrund von regulärer Schicht- und Nachtarbeit Gesundheitsfolgen erleiden. Trotz bereits getroffener Präventionsmaßnahmen und der Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben zu Arbeits- und Ruhezeiten, konnte dieses Risiko in der Analyse nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurde im selben Bereich das Risiko der psychischen Belastung aufgrund von Erlebnissen am Arbeitsplatz festgestellt. Potenziell betroffen sind alle Mitarbeiter*innen im Fahrdienst oder mit anderweitigem Kontakt mit Dritten. Darüber hinaus wurde das Risiko der Diskriminierung im Umgang zwischen Mitarbeitenden aufgrund verschiedener Diversitätsmerkmale festgestellt. Letzteres Risiko konnte keinem bestimmten Bereich oder spezifischen Ausübung einer Tätigkeit zugeordnet werden und betrifft potenziell alle Mitarbeiter*innen der HOCHBAHN und ihrer Töchter.

2.2.2 Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Die HOCHBAHN analysiert die abstrakten Risiken ihrer direkten Zulieferer in einem ersten Schritt anhand von Länder-, Branchenrisiken und Medienscreenings. Dazu setzt die HOCHBAHN ein IT-Tool ein. Ergibt die abstrakte Analyse ein erhöhtes Risiko für einen Lieferanten, wird dieser dazu aufgefordert an einem Nachhaltigkeits-Rating teilzunehmen und dort weitere Informationen über die eigenen Nachhaltigkeitsleistung bereitzustellen. Auf Basis dieser Informationen bewerten unabhängige Analysten die Nachhaltigkeitsleistung, insbesondere im Bereich Menschenrechte und Umwelt und schlagen Verbesserungsbereiche vor. Auf dieser Basis bewertet und priorisiert die HOCHBAHN die noch verbleibenden Risiken angemessen. Das Tool wurde im Geschäftsjahr 2023 eingeführt.

2.2.2.1 Ergebnisse der Risikoanalyse

Unterstützt durch das IT-Tool, ergab die 2023 durchgeführte abstrakte Risikoanalyse bei den unmittelbaren Lieferanten keine erhöhten Risiken für Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Rechte. Die unmittelbaren Lieferanten der HOCHBAHN befinden sich weitestgehend in Deutschland und der EU sowie Nordamerika. Daher hat die HOCHBAHN im Geschäftsjahr 2023 für die konkrete Risikoanalyse auch jene Zulieferer betrachtet, für die in der abstrakten Risikoanalyse ein leicht erhöhtes Risiko festgestellt werden konnte. Bei näherer Betrachtung ergab sich ein leicht erhöhtes Risiko für den Baubereich hinsichtlich Arbeitsrechte, umweltbezogene Risiken und Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, bei dem die HOCHBAHN nun in die konkrete Risikoanalyse gehen wird, um konkrete Betroffenengruppen zu identifizieren und Risiken angemessen zu priorisieren.

2.2.3 Risikoanalyse mittelbarer Zulieferer

In dem Fall, dass die HOCHBAHN substantiierte Kenntnis erhält, die eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, führt die HOCHBAHN anlassbezogene Risikoanalysen durch.

2.2.3.1 Ergebnisse der Risikoanalyse

Die HOCHBAHN betrachtet das Risiko für Verstöße gegen die im LkSG genannten Rechtspositionen in den Lieferketten für in den Batteriebusen enthaltenen Rohstoffen, sowie während der Batterieherstellung erhöht. Grundlage für diese Einschätzung sind die Ergebnisse von wissenschaftlichen Studien sowie Berichten von zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Medienberichterstattung. Mittels geeigneter Fragebögen im Rahmen von Ausschreibungen wird die Risikoanalyse konkretisiert.

2.3 Präventionsmaßnahmen

Stellt die HOCHBAHN durch die jährliche oder anlassbezogene Risikoanalyse ein Risiko im eigenen Geschäftsbereich fest, ergreift der Bereich oder das Tochterunternehmen, in dem das Risiko auftritt, unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen. Dabei werden alle beschlossenen Präventionsmaßnahmen festgehalten, der Umsetzungsstand regelmäßig verfolgt und deren Wirksamkeit gemessen.

Gleiches gilt für Risiken bei unmittelbaren Lieferanten, hier wird der Einkauf gemeinsam mit dem Lieferanten angemessene Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Geschäftsverhältnisses vereinbaren. Die Wirksamkeitsprüfung der Präventionsmaßnahmen wird jährlich durchgeführt.

Aktuell entwickelt die HOCHBAHN Beschaffungsstrategien für Produktgruppen oder Dienstleistungen, welche leicht erhöhte Risiken aufweisen, um geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln und das Risikoniveau jener Produktgruppen langfristig zu senken. Aufgrund der hohen Relevanz wurde im ersten Schritt der Fokus auf Risiken bei mittelbaren Lieferanten in den Lieferketten geplanter Beschaffungen im Fahrzeugbereich gelegt. Hierbei wurde vorab eine Risikoanalyse durchgeführt, um relevante Branchenrisiken für geplante Beschaffung zu adressieren. Mittels entsprechender Kriterien in der Qualifizierung, bei Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen werden die Präventionsmaßnahmen der unmittelbaren Zulieferer bewertet und die Grundlagen für die weitere Zusammenarbeit mit den Zulieferern gelegt.

Als weitere Präventionsmaßnahmen in der Produktgruppe der Elektrobusse ist die HOCHBAHN dem Low Emission Vehicle Programm von Electronics Watch beigetreten. Im Rahmen dieses Programms wird ein Monitoring in den Lieferketten von emissionsarmen Fahrzeugen durchgeführt, auf dessen Ergebnisse die HOCHBAHN Zugriff hat.

2.4 Umgang mit Verstößen

Stellt die Hochbahn einen (bevorstehenden) Verstoß gegen die menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verpflichtungen fest, werden geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Im Falle einer Verletzung im eigenen Geschäftsbereich der Hochbahn ergreift sie unverzüglich Maßnahmen, die zur Beendigung der Verletzung führen.

Im Falle einer Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer vereinbart die HOCHBAHN unverzüglich gemeinsam mit dem Zulieferer angemessene Abhilfemaßnahmen, die die Verletzung verhindern, beenden oder das Ausmaß der Verletzung minimieren. Sollte die Verletzung bei einem Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beendet werden können, definiert die

HOCHBAHN gemeinsam mit dem Zulieferer Korrekturmaßnahmen und Konsequenzen fallbezogen und mit konkreten Zeitplänen versehen. Die in so einem Fall vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden in Kooperation mit den Zulieferern einmal im Jahr auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Mit der Zustimmung zum HOCHBAHN Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister, verpflichten sich Zulieferer bei der Behebung und Verhinderung von Verstößen mit der HOCHBAHN zu kooperieren und unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

2.5 Beschwerdeverfahren

Unser elektronisches Hinweisgebersystem ist der zentrale Beschwerdekanaal für potenzielle Menschenrechtsverstöße. Hinweise auf Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und Risiken, die durch die HOCHBAHN, unsere Tochterfirmen oder unsere Zulieferer entstehen, können hier schriftlich, (auf Wunsch) anonym und kostenlos durch Mitarbeiter*innen, Zulieferer und Geschäftspartner sowie weitere Dritte abgegeben werden: www.bkms-system.net/hochbahn. Die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren ist auf www.hochbahn.de hinterlegt. Damit bietet die HOCHBAHN einen öffentlich zugänglichen, vertraulichen Beschwerdekanaal, um mögliche Verstöße zu melden. In der internen Betriebsvereinbarung zum Hinweisgebersystem ist festgehalten, dass Hinweisgebende nicht wegen der Anzeige eines LkSG-relevanten Missetandes persönlich oder rechtlich benachteiligt werden.

2.6 Dokumentations- und Berichtspflicht

Die durchgeführten Risikoanalysen sowie die Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden von der HOCHBAHN fortlaufend dokumentiert. Verantwortlich dafür sind die jeweils durchführenden Bereiche. Gebündelt und für sieben Jahre aufbewahrt wird die Dokumentation vom Bereich Nachhaltigkeitsmanagement. Die Hamburger Hochbahn AG veröffentlicht den jährlichen Bericht zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten (nach LkSG) auf www.hochbahn.de und wird diese für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen.

3 Erwartungen der HOCHBAHN an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an ihre Zulieferer

Die HOCHBAHN bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und wirkt in Lieferketten auf die Einhaltung und den Schutz der Menschenrechte hin. Dabei richtet sich die HOCHBAHN nach den zehn Prinzipien des Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Von ihren Mitarbeiter*innen erwartet die HOCHBAHN, sich an die in dieser Grundsatzerklärung aufgeführten Prinzipien und Grundsätze zu halten.

Die Anforderungen an unsere Zulieferer und Geschäftspartner sind im Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner formuliert: Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsnormen, Umweltschutz und Unternehmensethik.

Die nachfolgend erläuterten Grundsätze und Erwartungen gelten sowohl für die Mitarbeiter*innen der HOCHBAHN als auch für ihre Geschäftspartner in den Lieferketten:

3.1 International anerkannten Menschenrechte

Menschenrechte sind unveräußerliche, angeborene Rechte, die allen Menschen zustehen, unabhängig von ihrer Herkunft, rassistischer Zuschreibungen, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder anderen Merkmalen. Sie sind in internationalen Verträgen und Gesetzen verankert und gelten als Grundpfeiler einer gerechten und friedlichen Gesellschaft. Unsere Mitarbeiter*innen, Zulieferer und Geschäftspartner respektieren die international anerkannten Menschenrechte, wie sie insbesondere in Leitprinzip 12 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. Sie werden diese Rechte weder verletzen noch zu deren Verletzung beitragen. Sollten strengere nationale Regelungen vorhanden sein, so haben diese Vorrang.

3.2 Kinderarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs-/Pflichtarbeit

Jede Form von Kinderarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft und jegliche Art von Zwangs- oder Pflichtarbeit, wie sie etwa durch Menschenhandel entstehen, wird strikt abgelehnt. Es werden stets die anwendbaren Gesetze zu den geltenden Verboten eingehalten. Der Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung wird respektiert und unfreiwillige Arbeits- und Dienstleistungen werden nicht geduldet.

3.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller ist uns ein zentrales Anliegen. Die HOCHBAHN sorgt für eine gesunde und sichere Arbeitsumgebung für alle ihre Mitarbeiter*innen und verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten. Um auf die Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften in den Lieferketten hinzuwirken, arbeiten wir eng mit unseren Lieferanten zusammen.

3.4 Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Die jeweils geltenden Rechte bezüglich der Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen werden von uns respektiert und gewahrt. Dies bezieht sich auf die Rechte der

Arbeitnehmer*innen, sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen und mit ihren Arbeitgebern über Arbeitsbedingungen und Löhne zu verhandeln.

3.5 Diversität und Gleichbehandlung

Die Förderung von Diversität und der Gleichbehandlung im Arbeitsalltag und in Einstellungsprozessen ist uns besonders wichtig. Diskriminierung oder ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund ethnischer Abstammung, Staatsangehörigkeit, sozialer Herkunft, Alters, Geschlechts, religiöser, politischer oder sexueller Orientierung wird weder bei der Anstellung noch bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen in irgendeiner Form geduldet. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch bei Beschaffungsentscheidungen der HOCHBAHN.

3.6 Vergütung, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen

Die HOCHBAHN fördert die Zahlung gleicher Löhne für gleichwertige Arbeit in ihren eigenen Betrieben sowie in ihren Lieferketten. Die Vergütung und sonstigen Leistungen sollen den Mitarbeiter*innen und deren Familien einen angemessenen Lebensstandard² ermöglichen. Die Löhne der HOCHBAHN, Zulieferer und Geschäftspartner erfüllen mindestens die am Beschäftigungsort geltenden Mindestlohngesetze und werden pünktlich, regelmäßig und vollständig ausgezahlt. Zudem werden die jeweiligen Arbeitszeitgesetze sowie die gesetzlichen Regelungen zu Urlaub, Krankheit und Kündigung eingehalten.

3.7 Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Die HOCHBAHN hält die jeweils anwendbaren Gesetze zum Verbot einer widerrechtlichen Zwangsäumung oder eines widerrechtlichen Entzugs beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, ein. Diesen Anspruch erhebt die HOCHBAHN auch auf ihre Zulieferer und Geschäftspartner.

3.8 Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Die Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz unternehmerischer Projekte, wenn dadurch Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verursacht wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird, wird strikt abgelehnt. Unsere Zulieferer und Geschäftspartner gewährleisten für den Fall, dass sie private Sicherheitsdienstleister beauftragen, dass diese bei der Ausführung ihrer Tätigkeit die anerkannten Menschenrechte ausnahmslos achten.

3.9 Umweltschutz und ökologische Verantwortung

Die HOCHBAHN übernimmt Verantwortung für den Umwelt- und Klimaschutz sowie für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Biodiversität. Wir halten uns an alle anwendbaren Gesetze, Vorgaben und Standards zum Umweltschutz. Prozesse werden fortlaufend weiterentwickelt, um den Verbrauch an natürlichen Ressourcen, Energieverbrauch, Erzeugung von Abfällen, Emissionen und Beeinträchtigungen der

² Zu einem angemessenen Lebensstandard gehören laut UN Global Compact Nahrung, Wasser, Unterkunft, Bildung, medizinische Versorgung, Transport, Bekleidung und andere Grundbedürfnisse, einschließlich Vorkehrungen für unerwartete Ereignisse

natürlichen Lebensgrundlagen zu minimieren. Schädliche Umweltauswirkungen werden seitens der HOCHBAHN weitestgehend im eigenen Geschäftsbereich, sowie in der Lieferkette vermieden. Hierzu zählt der Umgang mit Emissionen, Energie, Wasser, Materialien und Abfälle. Auf die Verwendung alternativer Materialien, regenerativer Energien und die Optimierung von Produktions- und Wartungsprozesse wird hingewirkt.

Bei der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle halten wir uns an das Basler Übereinkommen. Wir beachten die Verbote des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber sowie des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe. Außerdem halten wir uns an die jeweils anwendbaren Gesetze zur umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung sowie zum Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien. Von unseren Zulieferern und Geschäftspartnern erwarten wir die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle) zu erfüllen.

3.10 Rohstoffbeschaffung

Wir unterstützen alle Bemühungen, eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherzustellen. Insbesondere möchten wir die Beschaffung und den Einsatz von Konfliktrohstoffen vermeiden. Um dies zu erreichen, erwarten wir von unseren Zulieferern und Geschäftspartnern, dass sie ihre Produkte und Lieferketten auf die Verwendung von Konfliktrohstoffen prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Über diese Erklärung

Mit der vorliegenden Grundsatzerklärung bekennt sich die HOCHBAHN zu ihren Grundsätzen und verpflichtet sich zur Wahrung und Achtung der Menschenrechte. Im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung prüfen wir unsere Grundsatzerklärung mindestens einmal jährlich auf Aktualität, sowie anlassbezogen bei einer veränderten oder erweiterten Risikolage. Die Grundsatzerklärung ist am 20. Dezember 2023 in Kraft getreten und wurde zum 26. März 2024 aktualisiert.

Kontakt

Für Fragen zu dieser Grundsatzerklärung können Sie sich gerne per Mail an nachhaltigkeit@hochbahn.de wenden. Beschwerden oder Hinweise über die Nichteinhaltung dieser Grundsatzerklärung können Sie über unser Hinweisgebeportal www.bkms-system.net/hochbahn anonym abgeben oder ebenfalls an nachhaltigkeit@hochbahn.de senden.